

FÖRDERUNGSAKTION



Zinsen!Zuschuss

Die Förderung von Zinsen für Überbrückungskredite

1. Präambel

Zahlreiche Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus negativ betroffen. Zur Abfederung dieser Auswirkungen werden sowohl seitens des Bundes als auch seitens des Landes Steiermark umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen bereitgestellt. Die vorliegende Förderungsaktion ist Teil dieses Maßnahmenpaketes.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Zinsen!Zuschuss

Die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen in der aktuellen Lage sicherzustellen, ist Zielsetzung der Garantieprogramme des Bundes im Rahmen der „COVID-19-Hilfe“. Mit der Förderungsaktion Zinsen!Zuschuss ergänzt das Land Steiermark diese Programme und reduziert durch die Übernahme des Zinsendienstes für Überbrückungskredite die Zahlungsbelastung der Unternehmen.

3. Zielgruppen

Zur Zielgruppe zählen Unternehmen jeder Größe (auch freiberuflich tätige Personen/Unternehmen), deren Unternehmenssitz¹ sich in der Steiermark befindet.

Die von den COVID-19-Unterstützungsprogrammen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) ausgenommenen Branchen können auch in der gegenständlichen Aktion nicht unterstützt werden. Dazu zählen aktuell:

Tourismus- und Freizeitwirtschaft; Banken- und sonstiges Finanzierungswesen; Versicherungswesen (jedoch förderbar: Versicherungsagenten/innen und -makler/innen); Realitätenwesen (z.B. Bauträger sowie Vermietung & Verpachtung (jedoch förderbar: Immobilienvermittler/innen und Hausverwaltungen); Vereine; Gebietskörperschaften und Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % direkt oder indirekt beteiligt sind; Unternehmen, deren Lieferungen und Leistungen unter das Sicherheitskontrollgesetz und/oder die Kriegsmaterialverordnung fallen.

Außerdem nicht förderbar sind Unternehmen in den Bereichen landwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Förderungsanträge sind nach Vorliegen des Kreditvertrages² und des Garantievertrages über eine Garantie der Republik Österreich im Rahmen der „COVID-19-Hilfe“ einzureichen, wobei die Förderung des Zinsendienstes für Kreditverträge, die nach dem 1. März 2020 abgeschlossen wurden, beantragt werden kann.

¹ Besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar ein Unternehmensstandort, nicht aber der Unternehmenssitz in der Steiermark, kann die Sitzverlegung in die Steiermark bis spätestens zur ersten Auszahlung nachgewiesen werden.

² inkl. Zins- und Tilgungsplan

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen/Personen in Frage, welche eine aufrechte Gewerbeberechtigung oder eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen oder vor Projektabschluss erwirken.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, für die Reorganisationsbedarf (URG-Kriterien) und/oder ein Insolvenztatbestand vorliegt oder die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind, ist ausgeschlossen.

5. Förderbare Projekte, Förderungsart und -intensität

Gefördert werden die Zinsen von „COVID-19“-bedingten Überbrückungskrediten österreichischer Kreditinstitute, die von der Republik Österreich im Rahmen der „COVID-19-Hilfe“ mit Garantien unterstützt werden. Derzeit werden solche Garantien von der COFAG (abgewickelt über aws und OeKB) und von aws und OeKB direkt angeboten.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt grundsätzlich 100% der gemäß Kreditvertrag jeweils festgelegten Zinsen für max. 5 Jahre. Ungeachtet dessen gilt jedenfalls eine Zinssatzobergrenze von max. 2 % p.a. Betragsmäßig ist der Zinsenzuschuss mit max. 300.000 Euro begrenzt.

Beihilfenrechtliche Grenzen – insbesondere nach Maßgabe des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (2020/C 91 I/01 samt Änderungen) – sowie die budgetäre Ausstattung der Förderungsaktion gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. April 2020, ABT04-73438/2019-15 sind davon unabhängig zu berücksichtigen.

Beträgt die Gesamtzinsbelastung des Kredites weniger als 700 Euro, ist eine Förderung nicht möglich.

6. Einreichstelle

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

7. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.09.2020.

8. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form einer Vorauszahlung nach Förderungszusage in Höhe der zugesagten Zinsen des ersten Kreditjahres sowie in Form einer Endauszahlung nach Ablauf der Kreditlaufzeit gegen Nachweis der tatsächlich erfolgten Zinszahlungen. Die Vorauszahlung entfällt, wenn im ersten Kreditjahr keine

Zinsen anfallen. Bei höheren Kreditsummen und längeren Kreditlaufzeiten können Zwischenabrechnungen vereinbart werden.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.23 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird entweder der Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (2020/C 91 I/01 samt Änderungen) oder die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

Nach diesem Rahmen können zur Abfederung der COVID-19-Auswirkungen auf die Wirtschaft Unternehmen Beihilfen u.a. in Form von direkten Zuschüssen bis max. 800.000 Euro vergeben werden. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass sich die Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht „in Schwierigkeiten“ gem. EU-Definition befanden.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“³ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

9. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, 8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

³ „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.